



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

|                |                                                                                                                                 |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signatur       | <b>StAZH OS AF 4 (S. 35-38)</b>                                                                                                 |
| Titel          | <b>Convention mit dem Lobl. Stand Schaffhausen vom 2ten Februar 1808, wegen gegenseitiger Behandlung von Paternitätsfällen.</b> |
| Ordnungsnummer |                                                                                                                                 |
| Datum          | 02.02.1808                                                                                                                      |

[S. 35] Wir Burgermeister und Rathe der beyden Stände Zürich und Schaffhausen urkunden hiemit, daß wir, in Ermanglung einer gemeineydgenössischen Convention über die Judicatur in ehegerichtlichen Fällen, Ehescheidungen, Eheansprachen, und Vaterschaftsklagen, unsern althergebrachten eydgenössischen und freundnachbarlichen Verhältnissen angemessen gefunden, nachfolgende wechselseitige Uebereinkunft festzusetzen und zu bestimmen.

§. 1. In Bezug auf die Bestrafung aller Vergehen gegen die Matrimonialgesetze, bleibt es bey // [S. 36] dem allgemein angenommenen Grundsatz, daß jedem Lobl. Stand die Judicatur und Bestrafung der in seinem Gebiet vorgefallenen Vergehungen gebühre, und je ein Stand dem andern, wenn er darum ersucht wird, die Stellung seiner in dem andern Canton fehlbar gewordenen Bürger bewilligen werde.

§. 2. Ehescheidungsklagen und streitige Eheversprechen ohne erfolgte Schwangerschaft, müssen dem Richter des Wohnortes anhängig gemacht werden, der berechtigt und pflichtig ist, die Klagen zu untersuchen und alle in dem Canton üblichen und gesetzlichen Mittel anzuwenden, um eine gütliche Ausgleichung zu bewirken. Wenn aber diese Bemühung fruchtlos und eine Temporal- oder Total-Scheidung oder richterliche Entscheidung nothwendig und unausweichlich seyn sollte, so ist gedachte richterliche Behörde schuldig, die Partheyen an den natürlichen Richter des angesprochenen Theiles zu weisen und ihm officielle Kenntniß von ihren bisherigen Maaßnahmen zu ertheilen. Wird dann von letzterer Behörde richterlich abgesprochen, so ist sie ebenfalls gehalten, von ihrem Entscheid der ersteren oder dem Richter des Wohnortes officielle Kenntniß zu geben.

§. 3. Die Vaterschafts-Klagen sollen bey dem Richter des Orts des Vergehens, wo die Schwängerung statt gehabt hat (Forum delicti) und zwar spätestens im 6ten Monat der Schwangerschaft anhängig gemacht und von demselben nach // [S. 37] den Gesetzen des Landes, jedoch mit Rücksicht auf die in diesem Vertrag angenommenen Grundsätze, beurtheilt werden; mithin ist auch der Beklagte schuldig, vor dem Richter dieses Ortes sich zu stellen und daselbst in das Recht zu antworten.

§. 4. Wird durch gütliche Anerkennung oder durch richterlichen Entscheid, der Vater eines Kindes offenbar, so wird im Fall, daß die Schwängerung unter einen, mit allen gesetzlichen Formalitäten, und besonders mit Zustimmung der Eltern oder Vormünder versehenen, ehelichen Versprechen vorgegangen ist, – das Kind dem Vater zu Erhaltung seines Namens, seiner Heymath und seiner bürgerlichen Rechte zugekannt. Im Fall die Schwängerung unter keinem, oder nicht unter einem so eben erwähnt beschaffenen, ehelichen Versprechen vorgegangen ist, so wird nach den Gesetzen des



Standes Schaffhausen und aus Titel des Gegenrechtes von Seite des Standes Zürich, das Kind der Mutter zuerkannt; und genießt diejenigen Rechte der Heymath oder des Bürgerrechtes, die nach den Gesetzen des Cantons, in welchen es fällt, ihm gebühren.

§. 5. Ungeachtet das Kind der Mutter zuerkannt wird, so mag der Richter den ausgefundenen Vater zur Mitleidenschaft der Unterhaltung des Kindes und zur Entschädigung gegen die Mutter für die Kindbett ein erkennen, wenn sie sich // [S. 38] selbst nicht gütlich verstehen; der Beytrag des Vaters an den Unterhalt des Kindes solle sich jedoch nicht über das 12te Altersjahr desselben hinaus erstrecken.

§. 6. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes wegen gänzlicher Unvermögenheit nicht im Stande ist, zu dessen Unterhalt beyzutragen, so ligt der Mutter, wenn sie sich im Besitz größerer Hilfsquellen befindet, diese Besorgung allein ob. In Fällen aber, wo die Mutter außert Stand seyn sollte, so kann sich hinwiederum auch der Vater dieser Verbindlichkeit nicht entziehen, wenn seine Glücksumstände vortheilhafter beschaffen sind. Sind aber beyde Eltern dazu notorisch unfähig, so fällt die Pflicht bey Besorgung auf die Gemeinde, welcher das Kind als Heymath- und Bürgerrechtsgenößig zuerkannt worden ist.

Zu wahrer und steter Urkund dieses Vertrags, haben wir gegen den Lobl. Stand Schaffhausen, so wie derselbe gegen uns, das gegenwärtige, mit unserem gewohnten Standes-Siegel, und den eigenhändigen Unterschriften unsers Amtsbürgermeisters und Ersten Staatsschreibers bekräftigte Document ausstellen lassen u. s. f.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]